

Bürgerschaft über jugendliche Rechtsverletzer

**MANFRED BOESE, Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Halle
Dr. IRMGARD BUCHHOLZ, wiss. Oberassistent an der Sektion Rechtswissenschaft
der Humboldt-Universität Berlin**

Die Mehrzahl der jugendlichen Straftäter wird mit Maßnahmen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, die nicht mit Freiheitsentzug verbunden sind. Die Verurteilung auf Bewährung bildet hierbei den Hauptanteil. Das Besondere dieser Maßnahmen besteht darin, daß sie aufs engste mit rechtlichen Formen der gesellschaftlich-erzieherischen Einwirkung auf den Rechtsverletzer im Sinne der Unterstützung seiner Bewährung und Wiedergutmachung verknüpft sind. Diese Einflußnahme ist gerade bei jugendlichen Ersttätigen, die gestraucht sind und die keine schwerwiegenden Straftaten begangen haben, wichtig. Deshalb gilt es, bei der Durchführung der Strafverfahren und insbesondere bei der Verwirklichung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit ohne Freiheitsentzug alle Möglichkeiten der gesellschaftlichen Einwirkung noch stärker zu nutzen.¹

Eine der Möglichkeiten gesellschaftlich-erzieherischer Einflußnahme und Hilfe ist die Übernahme von Kollektiv- oder Einzelbürgschaften. Sie sind ein wichtiges rechtliches Mittel zur Entfaltung der gesellschaftlichen Aktivitäten bei der inhaltlichen Ausgestaltung und Verwirklichung der Strafen ohne Freiheitsentzug.² In dieser Beziehung gibt es noch viele Reserven. Untersuchungen im Bezirk Halle zeigen, daß hinsichtlich der Anzahl und Qualität der bestätigten Bürgschaften zum Teil noch bedeutende territoriale Unterschiede bestehen. Eine hohe Anzahl von Bürgschaften ist in Kreisen mit Betrieben zu verzeichnen, in denen die Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit ein beachtliches Niveau erreicht hat. Aus einer Befragung gesellschaftlicher Kräfte, die in Jugendstrafverfahren mitgewirkt haben, ging hervor, daß die Mehrzahl von ihnen eine Bürgschaft übernommen hätte, wenn sie auf die Möglichkeit und Notwendigkeit hingewiesen worden wäre.

Es wird in der weiteren Arbeit der Justiz- und Sicherheitsorgane darauf ankommen, den Bürgschaften bei jugendlichen Rechtsverletzern größeres Augenmerk zu schenken.

Besonderheiten der Bürgschaft über jugendliche Rechtsverletzer

Bei der Bürgschaft über jugendliche Rechtsverletzer sind einige Besonderheiten zu berücksichtigen. Während bei Erwachsenen im allgemeinen das Arbeitskollektiv im Vordergrund steht, ist die Frage bei Jugendlichen differenzierter zu sehen, weil sie zum großen Teil mehreren Kollektiven gleichzeitig angehören. Diese Kollektive setzen sich in der Regel aus Gleichaltrigen zusammen. Vielfach bestehen sie auch erst kurze Zeit (Lehrlingskollektiv), so daß sich die Jugendlichen noch nicht gut kennen und die Kollektivbeziehungen noch wenig entwickelt sind. Diese Umstände muß man beachten; es wäre jedoch falsch, ein solches Kollektiv von vornherein für eine Bürgschaftsübernahme nicht in Betracht zu ziehen. Es ist vielmehr notwendig, daß die Justiz- und Sicherheitsorgane das jeweils geeignetste Kollektiv für eine Bürgschaft gewinnen und durch eine gute Unterstützung sichern, daß es dem Jugendlichen eine wirkliche praktische Hilfe bei der Bewährung und Wiedergutmachung ist.

Mehr als bisher sollten auch Sport- oder andere gesellschaftliche Gemeinschaften, zu denen der Jugendliche in seiner Freizeit u. U. eine enge Bindung hat, in den Prozeß der Strafenverwirklichung einbezogen werden. Beispielsweise kann es u. E. negative Auswirkungen auf ihn

haben, wenn er wegen seiner Straftat aus einer Sportgemeinschaft, an der er sehr hängt, ausgeschlossen wird. Einmal verliert er dadurch eine Möglichkeit, sich wieder voll in die sozialistische Gesellschaft zu integrieren. Zum anderen könnte gerade dieses Kollektiv durch eine Bürgerschaft wesentlich zur Schaffung und Realisierung echter Bewährungssituationen beitragen.

Ein weiterer Unterschied gegenüber Erwachsenen besteht darin, daß bei Jugendlichen die Übernahme einer Bürgerschaft durch einen einzelnen Bürger — sie ist im § 31 StGB als Ausnahme geregelt — größeres Gewicht hat und deshalb stärker angewandt wird und werden sollte.³ Eine Einzelbürgschaft hat sich insbesondere dann bewährt, wenn sich der jugendliche Straftäter an einer bestimmten „Nahtstelle“ seiner Entwicklung befindet (z. B. Übergang von der Schule zur Lehre) oder keinem geeigneten Kollektiv angehört, aber zwischen ihm und einem Bürger ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht und dieser Bürger befähigt und bereit ist, die Bürgerschaft zu übernehmen. Bewährt hat sich auch, eine Arbeitsplatzbindung auszusprechen und gleichzeitig einen Bürgen aus dem Wohngebiet zu gewinnen.⁴

Im VEB Braunkohlenkombinat „Erich Weinert“ in Deuben haben Lehrmeister bzw. erfahrene Facharbeiter die Bürgerschaft über straffällig gewordene Lehrlinge übernommen, die sich bereits in der berufspraktischen Ausbildung befanden, so daß ein unmittelbarer erzieherischer Einfluß des Klassenkollektivs nicht mehr gegeben war. Die Bürgschaftserklärungen enthalten konkrete Verpflichtungen für den Jugendlichen. Die Bürgen sehen ihre Hauptaufgabe vor allem darin, auf dieser Grundlage den gesellschaftlich-erzieherischen Einfluß während der Arbeits- und Freizeit zu koordinieren und die Erfüllung der auferlegten Pflichten anzuleiten und zu kontrollieren. Die Erfahrungen zeigen, daß es hierdurch besser möglich ist, auf die erforderlichen Veränderungen im Lebensstil des Jugendlichen und in seinen Verhaltensweisen hinzuwirken. Für eine Reihe dieser Jugendlichen konnte deshalb gemäß § 35 Abs. 2 StGB ein Antrag auf Erlaß des Restes der Bewährungszeit gestellt werden.

§ 70 Abs. 3 StGB sieht vor, daß in Fällen der Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht auch die Eltern eine Bürgerschaft übernehmen können. Von dieser Möglichkeit wurde bisher kaum Gebrauch gemacht. Unseres Erachtens könnte sie ggf. auch bei der Verurteilung auf Bewährung angewandt werden. Auf diese Weise würden die Eltern in einer rechtlich vorgesehenen Form und mit konkreten Festlegungen angehalten werden, in Erfüllung ihrer Erziehungspflichten die Verwirklichung der dem Jugendlichen auferlegten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nachdrücklich zu unterstützen. Solche Festlegungen (Ausgestaltung der Bürgschaft) könnten den Eltern durch die Gerichte vorgeschlagen und ihre Erfüllung im Rahmen der Bewährungskontrolle speziell auch durch Schöffen kontrolliert werden.

Faktoren der Wirksamkeit der Bürgschaft

Damit eine Bürgschaft ihr Ziel erreichen kann, muß dem Jugendlichen Sinn und Zweck dieser Maßnahme erläutert werden. Er muß Klarheit darüber haben, daß er sich voll für seine Straftat zu verantworten hat und durch vorbildliches Verhalten seine Bewährung nachweisen muß.⁵ Zugleich muß er wissen, daß sein Kollektiv und ihm nahestehende Menschen bereit sind, für ihn zu bürgen, für ihn